

Brüssel, den 20. Februar 2018
(OR. fr)

6053/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2015/0148 (COD)**

**CODEC 178
CLIMA 23
ENV 71
ENER 45
TRANS 65
IND 44
COMPET 64
MI 75
ECOFIN 96**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG zwecks Verbesserung der Kosteneffizienz von Emissionsminderungsmaßnahmen und zur Förderung von Investitionen in CO₂-effiziente Technologien und des Beschlusses (EU) 2015/1814 (erste Lesung)
- Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat dem Rat ihren Vorschlag¹, der auf Artikel 192 Absatz 1 AEUV gestützt ist, am 16. Juli 2015 übermittelt.
2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 9. Dezember 2015 seine Stellungnahme abgegeben². Der Ausschuss der Regionen hat seine Stellungnahme am 7. April 2016 abgegeben³.

¹ Dok. 11065/15.

² ABl. C 71 vom 24.2.2016, S. 57.

³ ABl. C 240 vom 1.7.2016, S. 62.

3. Das Europäische Parlament hat seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag am 6. Februar 2018 festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein¹.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 63/17 auf einer seiner nächsten Tagungen bei Stimmenthaltung der ungarischen Delegation als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

¹ Dok. 5860/18.